

Weisung betreffend Selbständigkeitserklärung bei Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

9. April 2020

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 10 des COVID-19 Reglements UniBe vom 7. April 2020,

beschliesst:

SELBSTÄNDIGKEITS-
ERKLÄRUNG

Art. 1 ¹ In Ergänzung von Art. 42 des Studienreglements RW vom 21. Juni 2007 (mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014), von Art. 12 des Promotionsreglements vom 18. August 2011 und von entsprechenden Bestimmungen betreffend Selbständigkeitserklärung in den Weiterbildungsreglementen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann bei sämtlichen Leistungskontrollen (also auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen) eine Selbständigkeitserklärung verlangt werden.

² Die Selbständigkeitserklärung ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit Name, Vorname und Matrikelnummer sowie dem Prüfungsfach versehen, datiert und eigenhändig oder elektronisch (Dokument mit eingescannter Unterschrift) unterzeichnet unmittelbar im Anschluss an die Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen einzureichen (schriftlich oder in elektronischer Form).

³ Die Selbständigkeitserklärung bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen lautet:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diesen Leistungsnachweis selbständig erbracht habe, keine weiteren Personen mir dabei geholfen haben und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Prüfung mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Prüfung verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere einen schriftlichen Leistungsnachweis zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

GELTUNGSDAUER

Art. 2 ¹ Die vorliegende Weisung gilt bis am 31. Juli 2020.

² Sie gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Frühjahrsemester 2020 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Januar 2021.

INKRAFTTRETEN

Art. 3 Die vorliegende Weisung tritt mit Beschluss durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Kraft.

Bern, 9. April 2020

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kunz', written in a cursive style.

Prof. Dr. Peter V. Kunz